

Landrat Christoph Keller  
Bahnhofstrasse 5a  
6052 Hergiswil

EINGEGANGEN

- 3. April 2020

2020, NWSTK. 81

Hergiswil den 2. April 2020

Landratsbüro  
Staatskanzlei Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin  
Sehr geehrte Regierungsrätinnen und Regierungsräte

Der Bundesrat hat als Folge der Coronavirus-Pandemie am 16. März 2020 per Notrecht gemäss Epidemie-Gesetz weitgehende Beschlüsse gefasst und Restriktionen erlassen. Diese sollen die Menschen vor Corona schützen, haben aber gleichzeitig massive Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger und massive Interventionen in die Wirtschaft zur Folge. Diese Notregelungen setzen die schweizerische Staatsordnung und den Rechtsstaat weitgehend ausser Kraft. Sie sind vorerst bis zum 19. April 2020 befristet.

Eine der Schutzmassnahmen ist die Schliessung der Schulen, um die Verbreitung des Virus unter Kindern zu verhindern. Heute weiss man, die Kinder sind nicht Hauptträger des Virus. Ihre Symptome sind, wie Studien zeigen, offenbar wenig ausgeprägt. Obschon sämtliche Einschränkungen befristet bis zum 19. April gelten, wird der Schulbeginn den Frühlingsferien angepasst. So beginnt der Schulunterricht in Nidwalden ab dem 26. April 2020. Somit ergibt sich seit dem 16. März ein ordentlicher Schulausfall von 4 Wochen. Die Regelung der Schulzeiten bzw. der Schulferien der obligatorischen Schule sind Sache der Kantone.

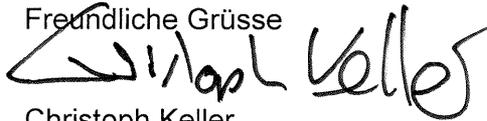
Der Schulstoff kann nur bedingt mit Homeschooling aufgefangen werden. Es ist zu überprüfen, ob im Kanton Nidwalden, das laufende Schuljahr um ein bis zwei Wochen Ferienzeit verkürzt wird, um den fehlenden Schulstoff nachzuholen. Eine Ausdehnung der Schulzeit würde vor allem jenen Kindern helfen, die mit Homeschooling die Schul-, Ausbildungsziele nicht erreicht haben. Auf allen Stufen könnte das pädagogische Defizit mit 1-2 zusätzlichen Schulwochen etwas kompensiert werden und durch faire Beurteilungen, durch Tests und Prüfungen beendet werden.

**Aus dieser Erkenntnis stellt sich folgende kleine Anfrage  
(Art. 53 Abs. 6 Landratsgesetz) an den Regierungsrat:**

1. Sieht auch der Regierungsrat die Notwendigkeit einer zusätzlichen Schulzeitverlängerung des Schuljahrs 2019/20, um eine bis zwei zusätzliche Schulwochen, um allfällige schulische Defizite aufzuholen?
2. Ist ein ordnungsmässiger Schulstart ab dem 19. April möglich, sofern der Bundesrat dieses Datum offiziell als Wiederaufnahme des Schulunterrichts vorsieht.

3. Kann die Schulzeit mit einer verkürzten Sommerferienzeit um eine bis zwei Wochen verlängert werden?
4. Kann für die verbleibende Zeit bis zu den Sommerferien auf unterrichtsabweichende Projekte verzichtet werden, damit der fehlende Schulstoff mit Fokus auf die Kernfächer aufgearbeitet werden kann?

Freundliche Grüsse



Christoph Keller  
Landrat Hergiswil  
Mitglied Kommission BKV

Für Rückfragen:

Christoph Keller, Mobile: 079 781 76 51  
eMail: [christoph.keller@svp-nw.ch](mailto:christoph.keller@svp-nw.ch)